



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB)

Fair. Konsequent. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des
Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires
(UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers
des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und
tarifunion

Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz

Referat RA4

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37

10117 Berlin

Post: Kaiser-Friedrich-Str. 103a, 10585 Berlin

Webseite: www.dgzb.de / E-Mail: bundesvorstand@dgzb.de

Bundesvorsitzender

Matthias Boek

Tel.: 030 34781350

Mobil: 0171 7883918

bundesvorsitzender@dgzb.de

stellv. Bundesvorsitzender

Thomas Hannß

Mobil: 0157 51459173

stvbundesvorsitzender@dgzb.de

stellv. Bundesvorsitzende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151

bundesvorstand@dgzb.de

stellv. Bundesvorsitzender

Torsten Weber

Mobil: 0177 6014123

bundesschatzmeister@dgzb.de

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Berlin, den 22. Januar 2026

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund dankt für die Gelegenheit, Stellung zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung zu nehmen.

Bereits anlässlich unseres Gesprächs im Dezember 2025 mit Ihnen, hatten wir auf ein Problem hingewiesen, welches aus der Perspektive der Praxis mit Sorge gesehen wird. Dies ist der fehlende Gleichlauf beim Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung einerseits und der Änderungsverordnung andererseits. Hinzu kommt die fehlende Synchronität mit dem jeweiligen XJustiz-Datensatz. Die **Asynchronität unterläuft die Planbarkeit** für die Softwareentwickler unserer Fachanwendungen und stellt aus unserer Sicht den Hauptgrund für die geringe Akzeptanz der professionellen Verfahrensbeteiligten beim Austausch strukturierter Datensätze mit der Justiz dar.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19.12.2025 zu Punkt 3 angesprochene Zielrichtung aufzugreifen und die **Einreichung strukturierter Daten** als Regelfall weiter zu stärken. Dabei sollte die Möglichkeit der Einreichung in maschinenlesbarer Form nicht nur für Anträge nach § 829a ZPO, sondern **auch für Aufträge an den Gerichtsvollzieher nach § 754a ZPO** verbindlich eröffnet werden. Zur Klarstellung sollte zudem festgelegt werden, dass bei gleichzeitiger Übermittlung eines strukturierten Datensatzes und einer PDF-Datei allein der Inhalt des strukturierten Datensatzes maßgeblich ist. Denn erst durch die verbindliche Übermittlung von Anträgen als XJustiz-Datensatz anstelle einer PDF-Datei wird der entscheidende Schritt zur tatsächlichen, medienbruchfreien Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vollzogen.

Die Formularänderungen sollen gemäß vorliegendem Referentenentwurf zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Diese Regelung ersetzt faktisch die in § 6 ZVfV verankerte Übergangsregelung für den Einsatz der bislang gültigen Formulare. Eine Abkehr von der bewährten Mechanik erschließt sich uns mit Blick auf die nachfolgend beschriebenen Folgen der fehlenden zeitlichen Parallelität von Änderungen der ZPO-Normen zur Zwangsvollstreckung und Formularanpassungen nicht. Gleichzeitig sieht der Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung in Artikel 16 das Inkrafttreten der für die Formularanpassungen Änderungen in der ZPO zum ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. Um eine Synchronität von Formularen und der dort abgebildeten Rechtsgrundlagen zu gewährleisten, müssten also die bislang nur als Regierungsentwurf existierenden Änderungen der ZPO vom Gesetzgeber im August beschlossen und verkündet werden. Dieser Zeitpunkt liegt in der üblichen parlamentarischen Sommerpause. Ein abweichendes Inkrafttreten der beiden Gesetze ist somit sehr wahrscheinlich. Dies hätte zur Folge, dass für eine Übergangszeit entweder

- a) weiterhin die Formulare gemäß aktuell gültiger ZVfV genutzt werden müssen, oder
- b) die Formulare gemäß Referentenentwurf genutzt werden müssen, die von der dann noch aktuell gültigen ZPO abweichen.

Die Verwendung ungültiger, von der ZPO abweichender, Formulare kann zur Ablehnung der gestellten Anträge führen.

Zur Vermeidung der oben geschilderten Nachteile schlagen wir vor, den Referentenentwurf zur Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare in den Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu integrieren und über Artikel 16 die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens zu gewährleisten.

Eine Anpassung der Spezifikation der XJustiz-Datensätze zu den betroffenen Zwangsvollstreckungsformularen tritt bei rechtzeitiger Berücksichtigung, Umsetzung und Durchlauf qualitätssichernder Maßnahmen erst zum 30. April 2027 in Kraft. Dies konterkariert die vom Bundesrat intendierte zeitnahe Möglichkeit zur Einreichung strukturierter Datensätze. Bei offensichtlicher Abweichung des XJustiz-Datensatzes von den zeitgleich gültigen Formularen ist eine Verarbeitung der strukturierten Daten innerhalb der Justiz nicht gewährleistet. Faktisch unterbindet die Asynchronität von Zwangsvollstreckungsformularen und strukturierten Datensätzen den Einsatz letzterer zu Lasten aller an der Zwangsvollstreckung Beteiligten.

Auf völliges Unverständnis stößt bei uns auch, dass weiterhin keine Verpflichtung zur Nutzung der Zwangsvollstreckungsformulare für die Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen besteht. Dies führt weiterhin dazu, dass von einem Großteil unserer Auftraggeber auch die Einreichung des Zwangsvollstreckungsauftrags mittels strukturierter Daten verhindert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass an dieser Stelle das Bedürfnis der Beschleunigung und effizienteren Antragsbearbeitung in den Hintergrund rücken soll und die mangelnde Digitalisierungsbereitschaft von Gläubigern öffentlich-rechtlicher Forderungen auch noch gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boek

Bundesvorsitzender